

Statuten



Trail Running Community und Verein

1 Name und Sitz

Unter dem Namen trail-maniacs besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Verwaltungssitz am Wohnort des Präsidenten¹. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel, Zweck und Leitbild

Der Verein trail-maniacs ist eine lebendige Trail Running Community, in der Bewegung in der Natur und gemeinsame Zeit auf und neben dem Trail im Mittelpunkt stehen. Er bietet seinen Mitgliedern eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und zum Kennenlernen von Gleichgesinnten. Der Verein verfolgt weder kommerzielle Zwecke, noch strebt er nach Gewinn. Seine Organe sind ausnahmslos ehrenamtlich tätig.

Durch angebotene Trainings und Trailtreffs, Events, Workshops, Vorträge, Wettkämpfe und Reisen (Aufzählung nicht abschliessend) leistet er einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Breitensports. Dabei wird grosser Wert auf Kameradschaft, Fairness und Toleranz gelegt, sowie auf einen respektvollen Umgang, auch gegenüber Natur und Umwelt. Einsteiger und Erfahrene heisst er auf Augenhöhe willkommen, dadurch lernen Mitglieder voneinander, inspirieren, motivieren und unterstützen sich gegenseitig. Statt passiver Mitgliedschaft strebt der Verein Identifikation und Zugehörigkeit seiner Mitglieder an. Er schafft eine Atmosphäre, die zur aktiven Mitarbeit im Verein anregt. Der Verein begrüsst die Vernetzung mit anderen Vereinigungen im Bereich Trail Running und ist Partnerschaften und Kooperationen nicht abgeneigt, so lange sie zur Wertekultur passen und dem Vereinszweck dienlich sind.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks bedient sich der Verein folgender Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Leistungsvereinbarungen
- c) Sponsorings
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge bleiben unverändert, sofern der Vorstand oder die Vereinsversammlung nicht eine Anpassung verlangen. Die Vereinsversammlung bestimmt über die Höhe der Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge bestehender Mitglieder sind jährlich im ersten Quartal des neuen Jahres zu entrichten. Neumitglieder zahlen ihren Beitrag gemäss Rechnung ein; erfolgt der Eintritt in den Verein im November oder Dezember eines Jahres, ist kein Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr geschuldet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten das generische Maskulinum verwendet; sofern nicht anders kenntlich gemacht, beziehen sich die Personenbezeichnungen auf alle Geschlechter.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Mitglieder sind berechtigt am gesamten Angebot des Vereins kostenlos teilzunehmen, unter Vorbehalt der jeweiligen Ausschreibung.

Mitglieder verpflichten sich die Vereinswerte einzuhalten und den Mitgliederbeitrag ordnungsgemäss zu entrichten.

4.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

4.2 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

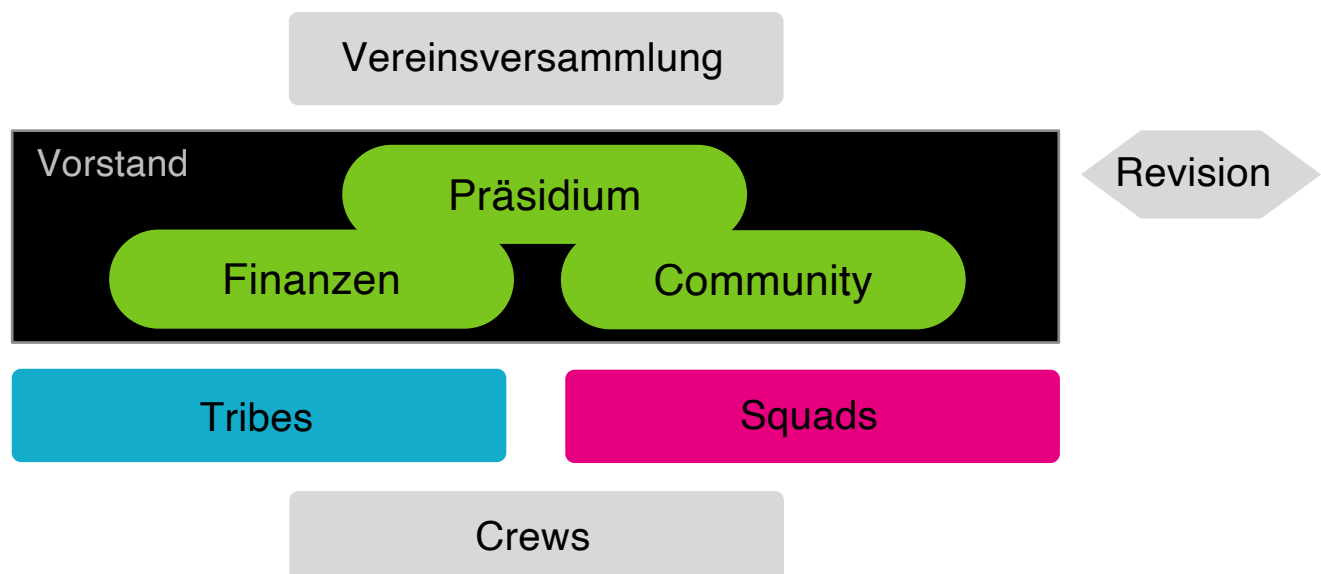
Ein Mitglied kann jederzeit wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und wegen Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstösst, durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, den Ausschluss zu begründen.

5 Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision
- d) die permanenten Ressorts (Tribes)
- e) die temporären Arbeitsgruppen (Squads)
- f) die Crews

Organigramm



6 Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung aller Mitglieder. Jedes Mitglied ist dazu berechtigt daran teilzunehmen.

6.1 Rechte der Vereinsversammlung

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidiums des Vereins
- c) Wahl der Rechnungsrevision
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- j) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- k) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m) Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- o) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden

6.2 Einberufung der Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in physischer Form und/oder online statt. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder nach Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten per Email unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Einberufung hat bei einer ordentlichen Vereinsversammlung wenigstens zwanzig Tage, bei einer ausserordentlichen wenigstens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

6.3 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, welche sich auf die Bereiche Präsidium, Finanzen und Community aufteilen. Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand und den Präsidenten. Wiederwahl ist immer möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er gibt die Strategie vor und kann Reglemente unter Wahrung der Vereinskultur und des Budgetrahmens erlassen. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen, die Beschlussfassung ist sowohl mündlich als auch auf dem Zirkularweg (z.B. mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel) gültig. Der Vorstand ist in jedem Fall beschlussfähig, er trifft seine Entscheidungen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Zeichnungsberechtigt ist nur der Präsident, es sein denn, er überträgt diese Befugnis auf ein anderes Vorstandsmitglied in einer konkreten Sache.

In die Kompetenz des Vorstands fallen insbesondere die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung; der Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern; die Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden; die Aufstellung von Budget und Jahresrechnung; die Verwaltung des Vereinsvermögens. Weiters genehmigt er die personelle Besetzung der Lead-Rollen von Tribes und Squads. Mittels zur Verfügungstellung einer digitalen Kollaborationsplattform orchestriert er die Geschäfte, den Austausch und die Zusammenarbeit der Vereinsorgane. Der Vorstand organisiert und leitet die Zusammenkünfte aus Vorstand, Tribe- und Squad-Leads.

8 Rechnungsrevision

Auf eine Revisionsstelle darf gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB verzichtet werden. Die Vereinsversammlung kann aber eine natürliche Person als Rechnungsrevisor bestimmen oder einer juristischen Person die Aufgabe übertragen (z.B. Treuhandgesellschaft). Wird davon Gebrauch gemacht, ist die Revision verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

9 Permanente Ressorts (Tribes) und temporäre Arbeitsgruppen (Squads)

Tribes und Squads verwirklichen den Auftrag, welcher aus dem Vereinszweck bzw. durch die Dynamik innerhalb der Community entsteht. Daraus ergeben sich thematisch gegliederte, permanente Ressorts (Tribes) mit klarer Verantwortlichkeit (Lead) und unterstützendem Team; sowie spontan initiierte, aus den Reihen der Mitglieder selbst hervorgehende oder von Tribe bzw. Vorstand einberufene Arbeitsgruppen (Squads), um in einer Sache zu unterstützen, wiederum mit klarer Verantwortlichkeit (Lead) und unterstützendem Team. Squads beschäftigen sich zeitlich beschränkt, in Abgrenzung zum Tribe, mit einer klar abgesteckten Thematik; die Notwendigkeit der Zielerreichung ist nicht zwangsläufig angezeigt, ein Squad kann sich im Rahmen seines Budgets auch als Ideenwerkstatt verstehen, bevor es wieder aufgelöst wird.

Tribes und Squads handeln autonom im Sinne der Vereinsvision und -kultur. Der Vorstand ist zur Überprüfung der Einhaltung dieser angehalten, orchestriert die Vernetzung und den Austausch von Tribes und Squads und erarbeitet gemeinsam mit Tribe- und Squad-Leads den jeweiligen Budgetrahmen. Zur Erreichung ihrer Ziele können Tribes und Squads über ihr Budget frei verfügen, sind aber zum Haushalten angehalten. Wird der Budgetrahmen durch ein unvorhersehbares Ereignis oder ein ungeplantes, wichtiges Projekt voraussichtlich deutlich überzogen, kann an den Vorstand ein Antrag gestellt werden, der in dieser Sache entscheidet.

Der jeweilige Tribe bzw. Squad kümmert sich um die Besetzung seines Teams inklusive Lead-Rolle, welche vom Vorstand endgültig bestätigt wird. Mehrfach-Leads sind zulässig, nach Möglichkeit aber zu vermeiden.

10 Crews

Der Verein gliedert sich in regionale Trail Running Gruppen (Crews). Sie sind das Herzstück des Vereins mit regelmässigem Angebot, das von Crew-Verantwortlichen (Crew-Chefs genannt) organisiert wird. Crew-Verantwortliche können auch Leiter zur Erfüllung dieser Aufgabe einsetzen. Die Anzahl der Crews ist weder regional, noch nach unten oder oben beschränkt. Zuständig für Angelegenheiten der Crews, sowie für Neugründungen von Crews, ist der zuständige Tribe, der im Austausch mit den Crews, seinen Crew-Verantwortlichen und dem Vorstand steht. Jede Crew erhält über einen Zuteilungsschlüssel, der vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird, ein Budget, über dessen Einsatz sie zur Erfüllung des Vereinszwecks frei verfügen kann. Übersteigt ein ungeplantes Projekt oder ein unvorhersehbares Ereignis das Budget, kann ein Antrag an den Vorstand gestellt werden, der in dieser Sache entscheidet.

11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder bzw. des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die Vereinsmitglieder müssen bei Teilnahme an Vereinsaktivitäten für ihre eigene, ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung sorgen. Der Verein lehnt jede Haftung für Unfälle, Verletzungen und Schäden während Vereinsaktivitäten ausdrücklich ab.

12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. April 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.